
2014 **Ausgegeben zu Bonn am 14. März 2014** **Nr. 10**

Tag	Inhalt	Seite
25. 2. 2014	Erste Verordnung zum Erlass und zur Änderung lotsrechtlicher Vorschriften FNA: neu: 9515-20; 9515-18-1, 9515-3	234
27. 2. 2014	Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Absatz 5 des Gemeindefinanzenreformgesetzes im Jahr 2014 FNA: neu: 605-1-10-25	248
28. 2. 2014	Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro (Gedenkmünze „200. Geburtstag Georg Büchner“) FNA: neu: 692-1-65	249
28. 2. 2014	Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro (Gedenkmünze „Hänsel und Gretel“) FNA: neu: 692-1-66	250
28. 2. 2014	Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro (Gedenkmünze „125 Jahre Strahlen elektrischer Kraft – Heinrich Hertz“) FNA: neu: 692-1-67	251
28. 2. 2014	Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 100 Euro (Goldmünze „UNESCO Welterbe – Gartenreich Dessau-Wörlitz“) FNA: neu: 692-3-11	252
28. 2. 2014	Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 2 Euro (Gedenkmünze „Niedersachsen“) FNA: neu: 692-4-13	253
3. 3. 2014	Erste Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Soldatinnen und Soldaten und die Ernennung von Reservistinnen und Reservisten FNA: 51-1-13-9	254
4. 3. 2014	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 43 Absatz 18 des Gesetzes über Kapitalanlage- gesellschaften) FNA: 1104-5, 4120-4	255
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungen		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Union	255

Erste Verordnung zum Erlass und zur Änderung lotsrechtlicher Vorschriften

Vom 25. Februar 2014

Auf Grund des § 4 Nummer 1, 3 und 4 und § 9 Absatz 3 Satz 1 des Seelotsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213), von denen § 4 zuletzt durch Artikel 327 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert und § 9 Absatz 3 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2008 (BGBl. I S. 1507) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

Artikel 1

Verordnung

über die Aus- und Fortbildung der Seelotsen
(Seelotsenaus- und -fortbildungsverordnung –
SeeLAuFV)

Erster Abschnitt Ausbildung

§ 1

Durchführung der Ausbildung

Die Ausbildung der Seelotsenanwärter obliegt der Lotsenbrüderschaft des Seelotsreviers, für das die Anwärter ausgewählt worden sind. Die Aufsichtsbehörde überwacht die Ausbildung.

§ 2

Ziel und Dauer der Ausbildung

(1) Die Ausbildung soll den Seelotsenanwärtern die theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die erforderlich sind, um Schiffsführungen als Seelotse sicher beraten zu können.

(2) Erforderlich sind die für eine sichere Lotsung notwendigen Kenntnisse über

1. das Lotsrevier mit seinen Besonderheiten und Schwierigkeiten, unter Berücksichtigung der Sicherheit des Verkehrs, des maritimen Umweltschutzes und der Schiffssicherheit,
2. die Handhabung des Lotsdienstes und die Durchführung der Lotsberatung in dem Revier,
3. die Verwaltung der Bundeswasserstraßen und die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Schifffahrt,

4. die verkehrlichen Grundregeln, die Maritime Verkehrssicherung, Maßnahmen bei Seeunfällen sowie weitere für das Lotswesen und die Schifffahrt geltende Bestimmungen und Bekanntmachungen,
5. die Nutzung technischer Hilfsmittel für Navigation und Nachrichtenübermittlung und
6. die nächstgelegenen Reviere und Seegebiete.

(3) Die Dauer der Ausbildung beträgt acht Monate. Unterbrechungen durch Krankheit von insgesamt zwölf Tagen Dauer können auf die Ausbildungszeit angerechnet werden, wenn der Ältermann gegenüber der Aufsichtsbehörde schriftlich bestätigt, dass dadurch die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährdet wird.

§ 3

Theoretische Ausbildung

(1) Für die theoretische Ausbildung sind wöchentlich mindestens drei Stunden vorzusehen.

(2) Der Ältermann der Lotsenbrüderschaft kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten und der jeweiligen Vorkenntnisse des Seelotsenanwärters im Einzelfall abweichende Regelungen zulassen.

§ 4

Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung umfasst:

1. angeleitetes Mitfahren in dem Seelotsrevier sowie bei Distanzlotsungen,
2. Mitfahrten im praktischen Dienst auf Lotsenversetz- und Zubringerfahrzeugen,
3. Mitfahrten auf Schleppfahrzeugen,
4. Simulationsübungen,
5. Wachdienst in der Lotsenwache unter Aufsicht des Wachlotsen,
6. Einsatz bei den Verkehrseinrichtungen des Reviers einschließlich der Radarberatung.

(2) Durch das angeleitete Mitfahren während der Lotsungen in dem Revier sind den Seelotsenanwärtern alle notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Die praktische Ausbildung umfasst ferner die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit dem Brückenteam unter Normal- und Notfallbedingungen bei Berücksichtigung von Hindernissen psychologischer, sprachlicher, physiologischer und kultureller Art.

Zum selbstständigen Lotsen oder zur Ausübung einer anderen selbstständigen Tätigkeit mit eigener Verantwortung dürfen die Seelotsenanwärter nicht herangezogen werden.

(3) Die Simulationsübungen müssen revierbezogene Manövrierkenntnisse und das Verhalten in Notfällen vermitteln. Dazu gehören

1. das Verhalten von Schiffen in Flachwasser und beengten Revierverhältnissen,
2. das Verhältnis Schiff zu Revier,
3. die Interaktion mit anderen Schiffen im Revier,
4. die räumliche Vorstellung,
5. die sichere Geschwindigkeit im Revier,
6. die Ausbildung am Radar und an integrierten Navigationssystemen sowie
7. Übungen mit unterschiedlichen Antriebskonzepten.

Als Simulationsübungen gelten nur Schulungen an von der Aufsichtsbehörde anerkannten Schiffsführungs- und Radarsimulatoren.

(4) Der Ältermann der Lotsenbrüderschaft kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten und der jeweiligen Vorkenntnisse des Seelotsenanwärters im Einzelfall abweichende Regelungen zulassen.

§ 5

Ausbildungsnachweise

(1) Die Seelotsenanwärter haben über den Verlauf der theoretischen und praktischen Ausbildung ein Ausbildungsbuch zu führen, aus dem der Ablauf und die Inhalte der Ausbildung ersichtlich sein müssen. Die Eintragungen der Seelotsenanwärter sind von den ausbildenden Stellen und Personen am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes durch Unterschrift zu bestätigen. Nach Beendigung der Ausbildung ist das Ausbildungsbuch bei der Lotsenbrüderschaft abzugeben.

(2) Über die jeweiligen Mitfahrten sind Einzelbewertungsnachweise nach Anlage 1 durch die anleitenden Seelotsen zu erstellen. Abschließend ist eine Gesamtbewertung nach Anlage 2 durch die Lotsenbrüderschaft zu erstellen. Grundlage der Gesamtbewertung sind die Einzelbewertungsnachweise und das Ausbildungsbuch.

§ 6

Verkürzung der Ausbildungszeit

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann in besonderen Ausnahmefällen die Ausbildungszeit verkürzen. Ein solcher Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn ein erfahrener Seelotse unter Verzicht auf die Rechte aus seiner Bestallung die Zulassung als Anwärter in einem anderen Revier beantragt.

§ 7

Prüfungsverfahren

(1) Nach Abschluss der Ausbildung meldet die Lotsenbrüderschaft den jeweiligen Seelotsenanwärter bei der Aufsichtsbehörde zur Prüfung an.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

1. die Vorlage eines lückenlos geführten Ausbildungsbuches,
2. eine mindestens mit „ausreichend“ benotete Gesamtbewertung nach Anlage 2.

(3) Bei einer mit „mangelhaft“ benoteten Gesamtbewertung kann die Lotsenbrüderschaft mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Ausbildungszeit einmalig um zwei Monate verlängern, um die Zulassung zur Prüfung nach Absatz 2 zu ermöglichen.

(4) Erfüllt der Seelotsenanwärter, auch unter Berücksichtigung einer Verlängerung der Ausbildungszeit nach Absatz 3, die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht, ist das Ausbildungsverhältnis beendet.

(5) Die Aufsichtsbehörde setzt den Prüfungstermin fest, unterrichtet die Seelotsenanwärter darüber unter Hinweis auf ihre Rechte und Pflichten im Rahmen der Prüfung und beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss wird von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde, der mindestens dem gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienst angehört und Erfahrungen im Fachgebiet Lotswesen aufweisen muss, geleitet. Dieser benennt als weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses den Ältermann der jeweiligen Brüderschaft, einen Ausbilder des Lotsreviers – bei der Lotsenbrüderschaft Elbe zwei Ausbilder – sowie zwei revier- und sachkundige Vertreter der zuständigen Schifffahrtspolizeibehörde.

(6) Erscheint der Seelotsenanwärter nicht zum Prüfungstermin, setzt ihm der Prüfungsausschuss eine angemessene Frist für den Nachweis, dass er an der Teilnahme durch Krankheit oder einen anderen, von ihm nicht zu vertretenden, wichtigen Grund gehindert war. Der Nachweis ist gegenüber der Aufsichtsbehörde zu erbringen. Wird der verlangte Nachweis erbracht, ist ein erneuter Prüfungstermin festzusetzen. Anderenfalls stellt die Aufsichtsbehörde nach Ablauf der Frist das Nichtbestehen der Prüfung fest.

§ 8

Prüfungsinhalte

Die Prüfung ist mündlich vor dem Prüfungsausschuss und erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Grenzen, Kurse, Distanzen, Seezeichen, Landmarken und Sprechfunkkanäle des Lotsreviers und der nächstgelegenen Lotsreviere sowie deren Ansteuerung,
2. meteorologische, morphologische und hydrodynamische Verhältnisse des Reviers,
3. Liegestellen und Reeden sowie Hafentieflagen,
4. Notliegeplätze,
5. Vessel Traffic Service (VTS) und Konzepte zur Verkehrssicherheit an Nord- und Ostsee,
6. verkehrsrechtliche und schifffahrtspolizeiliche Bestimmungen auf dem Revier unter besonderer Berücksichtigung der von Schiffen ausgehenden möglichen Gefährdungen für die Meeresumwelt und die Schiffssicherheit,
7. Handhabung und Auswertung technisch-nautischer Hilfsmittel im Revier,

8. Schiffsmanöver mit allen im Revier verkehrenden Typen von Schiffen bei allen Witterungs- und Strömungsverhältnissen unter Beachtung der sicheren reversspezifischen Geschwindigkeit, auch mit Schlep-perassistenz und in Notfallsituationen,
9. Organisation und Rechtsgrundlagen des Seelots-wesens,
10. Aufbau, Organisation und Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung sowie weiterer relevanter Behörden.

Die Prüfung erfolgt entweder einzeln oder bei mehreren Prüflingen als Gruppenprüfung mit höchstens sechs Prüflingen. Die Prüfungsdauer soll für jeden Prüfling mindestens vierzig Minuten betragen.

§ 9

Prüfungsentscheidung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsausschuss feststellt, dass der Seelotsenanwärter nach dem Gesamteindruck der Prüfung die Gewähr dafür bietet, die einem Lotsen übertragenen Aufgaben sicher wahrzunehmen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses erfolgt in nicht öffentlicher Beratung mit Stimm-mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters des Prüfungsausschusses. Die Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung erfolgt für jeden Prüfling einzeln und ist auf Verlangen zu begründen. Im Falle des Nichtbestehens sind dem Prüfling die Gründe der Prüfungsentscheidung mitzuteilen und die Rechts-behelfsbelehrung zu eröffnen.

(2) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, die von allen Prüfern auf Richtigkeit zu überprüfen und zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss den wesentlichen Prüfungsablauf, die Prüfungsthemen und eine Feststellung, ob eine Begründung der Prüfungs-entscheidung erfolgt ist, erkennen lassen.

(3) Das Gesamtergebnis der Prüfung ist nur mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ zu bewerten.

§ 10

Wiederholung der Prüfung

Besteht ein Seelotsenanwärter die Prüfung nicht, so hat der Prüfungsausschuss darüber zu beschließen, welcher Teil der theoretischen Ausbildung nachzuholen und wann die Prüfung zu wiederholen ist. Die Ausbildung kann um bis zu zwei weitere Monate verlängert werden. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung der Prüfung und eine weitere Zulassung als Seelotsenanwärter für ein anderes Seelotsrevier sind nur in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zulässig. Besteht der Seelotsenanwärter die Wiederholungsprüfung nicht, ist das Ausbildungsverhältnis beendet.

§ 11

Prüfungszeugnis

Jedem Seelotsenanwärter, der die Prüfung bestanden hat, ist ein von dem Leiter des Prüfungsausschus-

ses ausgefertigtes Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 3 auszuhändigen.

Zweiter Abschnitt

Fortbildung

§ 12

Fortbildungsverpflichtung

(1) Jeder Seelotse ist verpflichtet, seine für die Lots-tätigkeit notwendigen Kenntnisse in regelmäßigen Ab-ständen zu vertiefen und zu ergänzen.

(2) Die Fortbildung erfolgt durch theoretische Kurse und praktische Übungen an Schiffsführungs- und Ra-darsimulatoren anhand eines in Modulen aufgeglieder-ten Fortbildungsrahmenplans nach Anlage 4. Der Fort-bildungsrahmenplan legt die Fortbildungsinhalte, Zeit-dauer und Wiederholungsfrist der Module fest.

(3) Als Simulationsübungen gelten nur Schulungen an von der Aufsichtsbehörde anerkannten Schiffsfüh-rungs- und Radarsimulatoren.

§ 13

Fortbildungsplan

Die Umsetzung des Fortbildungsrahmenplans erfolgt unter Berücksichtigung der vierbezogenen Besonder-heiten durch einen von den Lotsenbrüderschaften zu erstellenden Fortbildungsplan. Der Fortbildungsplan ist auf Verlangen der Aufsichtsbehörde anzupassen, insbesondere bei technischen oder wissenschaftlichen Entwicklungen auf dem Gebiet der Schifffahrtskunde.

§ 14

Nachweis

Jeder Seelotse hat seine Teilnahme an den in den jeweiligen Fortbildungsplänen der Lotsenbrüderschaf-ten vorgesehenen Kursen gegenüber der Lotsenbrüder-schaft nachzuweisen. Die Lotsenbrüderschaft ist auf Verlangen der Aufsichtsbehörde zur Auskunft über die Teilnahme der jeweiligen Seelotsen an den Fortbil-dungsmaßnahmen und zur Vorlage der Nachweise ver-pflichtet.

Dritter Abschnitt

Seelotsenausweise

§ 15

Seelotsenanwärterausweis und Seelotsenausweis

(1) Die zuständige Aufsichtsbehörde stellt für die Seelotsenanwärter des Reviers einen Seelotsenan-wärterausweis und für die Seelotsen einen Seelotsen-ausweis nach den Mustern der Anlage 5 aus. Die See-lotsenanwärterausweise sind bei der Bestallung in See-lotsenausweise umzutauschen. Die Teilnehmer einer lot-senspezifischen Grundausbildung erhalten einen Aus-weis nach dem Muster der Anlage 5 mit dem Zusatz „Grundausbildung“.

(2) Die Seelotsenanwärter und die Seelotsen haben den Ausweis während der Bordlotsung mitzuführen und auf Verlangen der Schiffsführung jederzeit vorzulegen.

Anlage 1
(zu § 5 Absatz 2)

Einzelbewertungsnachweis für Seelotsenanwärter

Schiffsname: Datum:

Anleitender Lotse:

Seelotsenanwärter:

Bitte folgende Beurteilungsskala verwenden:

1 (sehr gut)	2 (gut)	3 (befriedigend)	4 (ausreichend)	5 (mangelhaft)
Bei einem mit „5“ beurteilten Punkt ist der gesamte Einzelbewertungsnachweis mangelhaft.				

1. Fahrweise Zu beurteilen sind:
- Revierkenntnisse
 - Einhaltung der für das jeweilige Fahrzeug relevanten Bezugslinie (Radarlinie, Tonnenstrich)
 - Rechtzeitige und korrekte Anpassung der Geschwindigkeit
 - Rechtzeitige und korrekte Durchführung der Kursänderungen
 - Durchführung von Anker- und Anlegemanövern

2. Verkehrsverhalten Zu beurteilen sind:
- Rücksichtnahme auf andere Verkehrsteilnehmer
 - Rücksichtnahme beim Passieren
 - Korrekte Durchführung von Überholmanövern
 - Erkennen und Reagieren auf sich anbahnende Verkehrssituationen
 - Einhaltung der empfohlenen Geschwindigkeiten

3. Reiseplanung Zu beurteilen sind:
- Reiseplanung von Orderschiffen
 - Kenntnisse über den Tidefahrplan (sofern erforderlich)
 - Kenntnisse der aktuellen Tidesituation zu jedem Zeitpunkt der Reise
 - Vorbereitung des Lotsentransfers
 - Vorbereiten eventueller Anker- und Anlegemanöver

4. Kommunikation Zu beurteilen sind:
- Einhaltung der Meldepunkte
 - Kenntnisse und Einhaltung der jeweiligen Hörbereitschaft auf UKW-Kanälen
 - Klarheit der Absprachen
 - Beherrschung der Reviersprache
 - Klarheit der Artikulation
 - Erfüllung der Aufgaben innerhalb des Bridgeteams (Informationsaustausch)

5. Bemerkungen:
.....

.....
Unterschrift des anleitenden Lotsen

Anlage 2

(zu § 5 Absatz 2)

Gesamtbewertung

Für den Seelotsenanwärter wird durch die ausbildende Lotsenbrüderschaft eine Gesamtbewertung erstellt, deren Grundlage die Einzelbewertungsnachweise nach Anlage 1 und das Ausbildungsbuch sind.

Für die Zulassung zur Prüfung gemäß § 7 Absatz 2 dieser Verordnung sind zwölf Einzelbewertungsnachweise nach Anlage 1 mit mindestens der Note „ausreichend“ vorzulegen, ansonsten ist die Gesamtbewertung „mangelhaft“.

1. Personalien

Name, Vorname des Seelotsenanwärters	Zeitraum der Ausbildung von bis
Name, Vorname des Ausbilders der Lotsenbrüderschaft	Name, Vorname des Ältermannes der Lotsenbrüderschaft

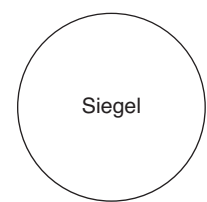
2. Ausbildungsbuch, lückenlos geführt: ja nein

3. Anzahl Einzelbewertungsnachweise: mindestens ausreichend mangelhaft

4. Gesamtbewertung: mindestens ausreichend mangelhaft

.....
Ort, Datum Ausbilder Ältermann

Zur Kenntnis genommen:
Seelotsenanwärter



Anlage 3
(zu § 11)

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Außenstelle Nord
Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Außenstelle Nordwest

Prüfungszeugnis
über die Befähigung zum Seelotsen

Der Lotsenanwärter

Name

geboren am in

hat die Prüfung zum Seelotsen für das Seelotsrevier

.....

bestanden.

Ort, Datum

.....

Der Leiter des Prüfungsausschusses

Anlage 4

(zu § 12 Absatz 2)

Fortbildungsrahmenplan

Kurs/Modul	Lernziele	Beschreibung/Inhalte	Dauer/Wiederholungsfrist	Bemerkungen
<p>Kommunikation und Zusammenwirken mit den örtlichen Behörden</p> <p>a) VTS-Lehrgänge (siehe Spezifizierung)</p> <p>b) Unfallmanagementlehrgänge (siehe Spezifizierung)</p> <p>c) Vermittlung von einschlägigen Themen zum Lotswesen betreffend Gesetze und Rechtsvorschriften in dem jeweiligen Lotsrevier</p>	<p>Mit diesen Veranstaltungen sollen die Grundsätze der Arbeit von Verkehrszentralen dargelegt, die Kommunikation und die Grundlagen für das Zusammenwirken der beteiligten Parteien an Land und an Bord in einem Revier in verschiedenen Situationen behandelt und trainiert werden, mit dem Ziel einer Weiterentwicklung und Optimierung und als Reaktion auf im Revier beobachtete Fehlentwicklungen und durch die BSU festgestellte Handlungserfordernisse.</p>	<p>a) VTS Lehrgänge</p> <ul style="list-style-type: none"> – Dienste eines VTS/rechtliche Grundlagen (National und International)/VV-WSV 2408, – Wirkung und Abgrenzung der Dienste, – Praktische Übungen zur Radarberatung von Land, – Training der Kommunikation, – Datensicherung; <p>b) Unfallmanagementlehrgänge</p> <ul style="list-style-type: none"> – Analyse verschiedener möglicher Gefahrenlagen, – Darstellung von Notfallplänen, – Aufgabenteilung, – Kommunikationswege und Durchführung der Kommunikation, – Zuweisung der Führung einer Gefahrenlage „on-scene-commander“, – Fallstudien; <p>c) Vermittlung einschlägiger Gesetze und Rechtsvorschriften und weiterer Themen aus gegebener Veranlassung; Vermittlung von aktuellen Entwicklungen für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf in dem jeweiligen Lotsrevier.</p>	<p>a) 3 Tage/ 5 Jahre</p> <p>b) 2 Tage/ 5 Jahre</p> <p>c) 1 Tag/ 5 Jahre</p>	<p>Bezug: 5.5.2, 5.5.3 und 5.5.8 IMO-Resolution A.960(23)</p> <p>Umsetzung durch Vorlesung mit Unterstützung von Simulation (Radar-simulation) zur Sicherstellung einer eindeutigen Kommunikation im Zusammenwirken von Lotsen und nautischen Bediensteten der Verkehrszentralen</p> <p>Einbeziehung von Vertretern der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, z. B. Havariekommando, und anderer Behörden und Institutionen</p>

Kurs/Modul	Lernziele	Beschreibung/Inhalte	Dauer/ Wiederholungsfrist	Bemerkungen
Bridge Resource Management (BRM)	<p>Diese Veranstaltung soll der effektiven Vorbereitung und Nutzung des Brückenwachdienstes unter Berücksichtigung der Brückenbesetzung und Brückenausstattung dienen.</p> <p>Im Mittelpunkt stehen die Rolle des Lotsen innerhalb des Brückenteams und das Verhältnis Kapitän/Lotse.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vermittlung von Gruppenführungstechniken, - Schulung des Teamverhaltens, - Erfassung von Situationen und der gegebenen Ressourcen, - Beziehung und Informationsaustausch Kapitän/Lotse und mit anderen Mitgliedern des Teams, - Delegieren und Aufgabenverteilung, - Schulung des Entscheidungsverhaltens, - Fallstudien und Simulation von Situationen unter verschiedenen Bedingungen (Normal- und Notfallbedingungen), - Kommunikationstechniken, - Fehlerkettenanalyse, - Einfluss von Stress und Übermüdung (fatigue). 	5 Tage/ 5 Jahre	<p>Bezug: 5.5.4 IMO-Resolution A.960(23) unter Einbeziehung von 5.5.1 (Abhaltung des Kurses in Englisch)</p> <p>Umsetzung durch Vorlesung mit Unterstützung von Simulation</p>
Ausbildung an modernen technischen Navigations-einrichtungen	<p>Schulung der Handhabung neuer Entwicklungen bei Technischen Navigationseinrichtungen, insbesondere Radar, ECDIS, AIS, integrierte Navigationssysteme und weiterer neuer Geräte. Insbesondere soll ihre Nutzbarkeit auf dem Lotsrevier dargestellt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Fortbildung am Radargerät/ angemessene Handhabung und Nutzung im jeweiligen Lotsrevier/Berücksichtigung von neuen Entwicklungen; Erörterung der Fehler und Grenzen von Radargeräten unter Berücksichtigung der neuen Entwicklungen und Erfahrungen im Revier, - Praktisches Training: Fahren mit Radar in verschiedenen Situationen im Lotsrevier (z. B. bei schlechter Sicht), - Schulung in der Handhabung neuer Systeme, z. B. ECDIS, AIS, integrierte Navigationssysteme unter Berücksichtigung der Grenzen und Fehler. 	3 bis 5 Tage/ 5 Jahre	<p>Bezug: 5.5.5 und 5.5.7 IMO-Resolution A.960(23)</p> <p>Umsetzung durch Vorlesung mit Unterstützung von Simulation (Radarsimulator und andere auf die Zielsetzung zugeschnittene Simulatoren)</p>
Shiphandling an Simulatoren	<p>Training von ausgewählten Manöversituationen, entsprechend der sich im jeweiligen Revier entwickelnden Erfordernisse zur Fortentwicklung von Praxiswissen und zur Festigung von Routinen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Training des Manövrierens ausgewählter Fahrzeuge in ausgewählten Revierabschnitten unter Berücksichtigung von unterschiedlichen Bedingungen, - Training von zu erwartenden hydrodynamischen Effekten in bestimmten Revierabschnitten und in bestimmten Situationen (z. B. Banking, ship to ship interaction usw.), 	3 Tage/ 3 Jahre	<p>Bezug: 5.5.5 und 5.5.6 unter Berücksichtigung von 5.5.7 IMO-Resolution A.960(23)</p> <p>Umsetzung mit Unterstützung von Simulation (möglich in digitalen „Full mission Simulatoren“ und/oder in bemannten Schiffsmodellen je nach den revier-</p>

Kurs/Modul	Lernziele	Beschreibung/Inhalte	Dauer/ Wiederholungsfrist	Bemerkungen
		<ul style="list-style-type: none"> - Training der Handhabung von Schiffen mit und ohne Schlepperassistenz, - Nutzung des Ankers, - Wirkung von Manövrierhilfen und verschiedenen Antrieben, - Training der Handhabung von neuen zu erwartenden Schiffen, - Training von Grenzsituationen und Notfallsituationen. 		bezogenen zu trainierenden Inhalten)
Fortbildung in Bezug auf revierspezifische Veränderungen	Training von ausgewählten Manöversituationen.	Training des Verhaltens in neu gestalteten Fahrwassern/Hafenanlagen.	nach Bedarf	Bezug: 5.5 IMO-Resolution A.960(23)
Eigenschutz, Überleben im Seenotfall, Erste-Hilfe-Maßnahmen	Training in der Handhabung von gegebenen Mitteln zum Eigenschutz.	<ul style="list-style-type: none"> - Überlebensanzüge, - Handhabung von Arbeitswesten, - Bergung von Personen aus dem Wasser, - Erste Hilfe/Wiederbelebung bis zum Eintreffen des Notarztes. 	5 Tage/ 5 Jahre	Bezug: 5.9, 5.5.10 und 5.5.11 IMO-Resolution A.960(23) (der Lehrgang sollte STCW-konform sein)

Spezifizierung zum Kurs/Modul VTS-Lehrgang


Inhalte	Rechtliche Grundlagen	
	International	National
Aufgaben der WSV <ul style="list-style-type: none"> – Eigentümer der Bundeswasserstraßen – Verwaltung durch eigene Behörden – Gefahrenabwehr für die Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs – Schifffahrtspolizei – Strompolizei 	6.1.3 IMO-Resolution A.960(23)	Artikel 87 und 89 Grundgesetz §§ 1 und 3 SeeAufgG § 55 SeeSchStrO §§ 24 und 28 WaStrG
Sicherheitskonzept Deutsche Küste <ul style="list-style-type: none"> – Hintergrund – Module – Lotswesen 		
Modul „Maritime Verkehrssicherung“ <ul style="list-style-type: none"> – Begriff – Aufgaben – Dienste: <ul style="list-style-type: none"> – Verkehrsinformationsdienst – Verkehrsunterstützungsdienst – Verkehrsregelungsdienst 	IMO-Resolution A.875(20) Kapitel V Regel 12 SOLAS „Verkehrssicherungsdienste“, Artikel 9 Nummer 3 EU-Richtlinie 2002/59/EG	§ 2 Nummer 22, 27 und § 55 SeeSchStrO VV-WSV 2408 VV-GDWS Außenstellen Nord und Nordwest
Verkehrsunterstützung durch Radarberatung der Seelotsen <ul style="list-style-type: none"> – Aufgaben bei der Radarberatung von Land – Abgrenzung der Tätigkeit und Zusammenarbeit von Lotsen und Bundesbediensteten – Praktische Übungen, einschließlich Kommunikation mit dem Schiff Datensicherung des UKW-Funkverkehrs durch die Vkz		SeeLG Allgemeine Lotsverordnung Revierlotsverordnungen der GDWS Außenstellen Nord und Nordwest Verwaltungsanordnung über die Nutzung von Radaranlagen § 11 VV-WSV 2408

Spezifizierung zum Kurs/Modul Unfallmanagement

Inhalte	Rechtliche Grundlagen	
	International	National
Begriffsbestimmung <ul style="list-style-type: none"> – Unfall/Störung/besonderes Ereignis <ul style="list-style-type: none"> – Beispiele – Meldeverpflichtung 	Anlage 2 Punkt 7 IMO-Resolution A.960(23)	§ 1 Absatz 2 SUG § 3 Absatz 2, § 28 VV-WSV 2408 § 26 SeeLG
Aufgaben betroffener Stellen <ul style="list-style-type: none"> – GDWS Außenstelle Nord/Nordwest/WSÄ/Vkz – Havariekommando (HK) – WSP – Schlepperreedereien – BSU 		§ 1 Absatz 2, §§ 3, 3a bis 3c SeeAufgG §§ 2, 28 VV-WSV 2408 § 6 Vereinbarung über die Errichtung des Havariekommandos Vereinbarung über die Ausübung schifffahrtspolizeilicher Vollzugsaufgaben Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei Schiffsunfällen (Schleppereinsatz)

Inhalte	Rechtliche Grundlagen	
	International	National
Alarm- und Meldepläne der involvierten Stellen		Meldepläne der WSÄ Meldepläne des HK
<p>Aufgabenverteilung und -abgrenzung bei verschiedenen Szenarien</p> <ul style="list-style-type: none"> – Maßnahmen der WSÄ/Vkz (Einleitung der Sofortmaßnahmen) – Aufgaben und Kommunikation des Lotsen bei Unfall/Störung mit der Vkz/Havarie-stab und der Schiffsführung – Weitere Abarbeitung des Unfalls/Störung unterhalb der Schwelle einer komplexen Schadenslage durch WSÄ/Vkz – Übernahme der Gesamtleitung bei Vorliegen einer komplexen Schadenslage durch HK <ul style="list-style-type: none"> – Definition komplexe Schadenslage – Wann kann HK Gesamtleitung übernehmen? – Zuweisung der Aufgabe eines „on scene commanders“ – Zuweisung eines Notliegeplatzes <p>Fallbeispiele</p>		§ 1 Absatz 4, § 9 Vereinbarung über die Errichtung des Havariekommandos

Muster der Seelotsenausweise

<p>Vermerke der Zollbehörde:</p>	<p>BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND</p>  <p>Seelotsenausweis</p> <p>Nr.</p>
----------------------------------	--

344.3/9849-02

<p>Der Seelotse</p> <p>_____</p> <p>Vor- und Zuname</p> <p>_____</p> <p>Geburtsdatum</p> <p>ist zur Ausübung des Lotsendienstes auf dem Seelotsrevier</p> <p>_____</p> <p>berechtigt.</p> <p>_____, den _____</p> <p>Ort</p> <p>Generaldirektion Wasserstraße und Schifffahrt</p> <p>_____</p>	<p>Der Inhaber dieses Ausweises ist durch das nachstehende Lichtbild kenntlich gemacht.</p> <p>Lichtbild</p> <p>_____</p> <p>Eigenhändige Unterschrift des Inhabers</p>
---	---

<p>Vermerke der Zollbehörde:</p>	<p>BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND</p>  <p>Seelotsen- Anwärterausweis</p> <p>Nr.</p>
	344.3/9849-02

<p>_____</p> <p style="text-align: center;">Vor- und Zuname</p> <p>_____</p> <p style="text-align: center;">Geburtsdatum</p> <p>ist Lotsenanwärter auf dem Seelotsrevier</p> <p>_____</p> <p>Er ist nicht berechtigt, selbstständig zu lotsen.</p> <p>_____, den _____</p> <p style="text-align: center;">Ort</p> <p style="text-align: center;">Generaldirektion Wasserstraße und Schifffahrt</p> <p>_____</p>	<p>Der Inhaber dieses Ausweises ist durch das nachstehende Lichtbild kenntlich gemacht.</p> <p style="text-align: center;">Lichtbild</p> <p>_____</p> <p style="text-align: center;">Eigenhändige Unterschrift des Inhabers</p>
--	---

Artikel 2
Änderung der
NOK I Seelotsen-Grundausbildungs-Verordnung

§ 10 der NOK I Seelotsen-Grundausbildungs-Verordnung vom 26. Januar 2009 (BGBl. I S. 94) wird aufgehoben.

Artikel 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Seelotsenausbildungs- und Ausweisordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9515-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 526 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 25. Februar 2014

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Dobrindt

Verordnung
zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage
nach § 6 Absatz 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2014

Vom 27. Februar 2014

Auf Grund des § 6 Absatz 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Der Landesvervielfältiger nach § 6 Absatz 2 und 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes wird für das Jahr 2014 in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Freie Hansestadt Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein um 5 Prozentpunkte erhöht.

§ 2

Das aus der Erhöhung des Vervielfältigers nach § 1 resultierende Mehraufkommen an Gewerbesteuerumlage steht den Ländern zu und ist bis zum 1. Februar 2015 von den Gemeinden an das Finanzamt abzuführen. Bis zum 1. Mai, 1. August und 1. November 2014 sind Abschlagszahlungen für das vorhergehende Kalendervierteljahr nach dem Ist-Aufkommen dieses Vierteljahres zu leisten. § 6 Absatz 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes gilt für die Abschlagszahlungen entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft und am 31. Dezember 2014 außer Kraft.

—————

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 27. Februar 2014

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Bekanntmachung
über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro
(Gedenkmünze „200. Geburtstag Georg Büchner“)

Vom 28. Februar 2014

Gemäß den §§ 2, 4 und 5 des Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) hat die Bundesregierung beschlossen, zum Thema „200. Geburtstag Georg Büchner“ eine deutsche Euro-Gedenkmünze im Nennwert von 10 Euro prägen zu lassen.

Die Auflage der Münze beträgt ca. 1 500 000 Stück, davon ca. 200 000 Stück in Spiegelglanzqualität. Die Prägung erfolgt durch die Staatlichen Münzen Baden-Württemberg, Prägestätte Stuttgart (Prägezeichen F).

Die Münze wird ab dem 10. Oktober 2013 in den Verkehr gebracht. Die 10-Euro-Gedenkmünze in der Stempelglanzqualität besteht aus einer Kupfer-Nickel-Legierung (CuNi25), hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und eine Masse von 14 Gramm. Die Spiegelglanzmünze besteht aus einer Legierung von 625 Tausendteilen Silber und 375 Tausendteilen Kupfer, hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und ein Gewicht von 16 Gramm. Das Gepräge auf beiden Seiten

ist erhaben und wird von einem schützenden, glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite zeigt ein Brustbild des Dramatikers in „altdeutscher Tracht“, das seine freiheitliche revolutionäre Gesinnung ausdrückt. Die innere Umschrift zitiert das Motto des „Hessischen Landboten“.

Die Wertseite zeigt einen Adler, den Schriftzug „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“, Wertziffer und Wertbezeichnung, das Prägezeichen „F“ der Staatlichen Münzen Baden-Württemberg, Prägestätte Stuttgart, die Jahreszahl 2013 sowie die zwölf Europasterne. Auf der Wertseite der Münze in Spiegelglanzqualität ist zusätzlich die Angabe „SILBER 625“ aufgeprägt.

Der glatte Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift:

„ICH BIN SO JUNG UND DIE WELT IST SO ALT“.

Der Entwurf stammt von dem Künstler Eugen Ruhl aus Pforzheim.

Berlin, den 28. Februar 2014

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble



Bekanntmachung
über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro
(Gedenkmünze „Hänsel und Gretel“)

Vom 28. Februar 2014

Gemäß den §§ 2, 4 und 5 des Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) hat die Bundesregierung beschlossen, zum Thema „Hänsel und Gretel“ eine deutsche Euro-Gedenkmünze im Nennwert von 10 Euro prägen zu lassen. Diese Münze ist die dritte von insgesamt sechs Ausgaben im Rahmen der in 2012 begonnenen Serie „200 Jahre Grimms Märchen“. Am 20. Dezember 1812 erschien der erste Band der Kinder- und Hausmärchen der Gebrüder Grimm.

Die Auflage der Münze beträgt ca. 1 400 000 Stück, davon ca. 200 000 Stück in Spiegelglanzqualität. Die Prägung erfolgt durch die Staatlichen Münzen Baden-Württemberg, Prägestätte Karlsruhe (Prägezeichen G).

Die Münze wird ab dem 6. Februar 2014 in den Verkehr gebracht. Die 10-Euro-Gedenkmünze in der Stempelglanzqualität besteht aus einer Kupfer-Nickel-Legierung (CuNi25), hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und eine Masse von 14 Gramm. Die Spiegelglanzmünze besteht aus einer Legierung von 625 Tausendteilen Silber und 375 Tausendteilen Kupfer, hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und ein Gewicht

von 16 Gramm. Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden, glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite stellt die Schlüsselszene des Märchens dar, in der die Hexe die Kinder überrascht. Das Hexenhaus wird durch einen herabgefallenen und angebissenen Lebkuchenziegel angedeutet.

Die Wertseite zeigt einen Adler, den Schriftzug „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“, Wertziffer und Wertbezeichnung, das Prägezeichen „G“ der Staatlichen Münzen Baden-Württemberg, Prägestätte Karlsruhe, die Jahreszahl 2014 sowie die zwölf Europasterne. Auf der Wertseite der Münze in Spiegelglanzqualität ist zusätzlich die Angabe „SILBER 625“ aufgeprägt.

Der glatte Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift:

„KNUPER, KNUPER, KNEISCHEN ...“.

Der Entwurf stammt von der Künstlerin Marianne Dietz aus Berlin.

Berlin, den 28. Februar 2014

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble



Bekanntmachung
über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro
(Gedenkmünze „125 Jahre Strahlen elektrischer Kraft – Heinrich Hertz“)

Vom 28. Februar 2014

Gemäß den §§ 2, 4 und 5 des Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) hat die Bundesregierung beschlossen, zum Thema „125 Jahre Strahlen elektrischer Kraft – Heinrich Hertz“ eine deutsche Euro-Gedenkmünze im Nennwert von 10 Euro prägen zu lassen.

Die Auflage der Münze beträgt ca. 1 500 000 Stück, davon ca. 200 000 Stück in Spiegelglanzqualität. Die Prägung erfolgt durch die Staatlichen Münzen Baden-Württemberg, Prägestätte Karlsruhe (Prägezeichen G).

Die Münze wird ab dem 21. November 2013 in den Verkehr gebracht. Die 10-Euro-Gedenkmünze in der Stempelglanzqualität besteht aus einer Kupfer-Nickel-Legierung (CuNi25), hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und eine Masse von 14 Gramm. Die Spiegelglanzmünze besteht aus einer Legierung von 625 Tausendteilen Silber und 375 Tausendteilen Kupfer, hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und ein Gewicht von 16 Gramm. Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden, glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite stellt die Entdeckung der Strahlen elektrischer Kraft an einer Kugelfunkenstrecke (Hertzscher Dipol) dar. Die Feldlinien des Hertzschen Dipols sind das zentrale Element der von Hertz im Experiment nachgewiesenen Wellenausbreitung. Ergänzend wird die nach Hertz benannte Einheit der Frequenz (Hz) sowie die Signatur des Forschers integriert.

Die Wertseite zeigt einen Adler, den Schriftzug „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“, Wertziffer und Wertbezeichnung, das Prägezeichen „G“ der Staatlichen Münzen Baden-Württemberg, Prägestätte Karlsruhe, die Jahreszahl 2013 sowie die zwölf Europasterne. Auf der Wertseite der Münze in Spiegelglanzqualität ist zusätzlich die Angabe „SILBER 625“ aufgeprägt.

Der glatte Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift:

„LICHT IST EINE ELEKTRISCHE ERSCHEINUNG“.

Der Entwurf stammt von dem Künstler Othmar Kukula aus Neuhausen.

Berlin, den 28. Februar 2014

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble



Bekanntmachung
über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 100 Euro
(Goldmünze „UNESCO Welterbe – Gartenreich Dessau-Wörlitz“)

Vom 28. Februar 2014

Gemäß den §§ 2, 4 und 5 des Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) hat die Bundesregierung beschlossen, in Würdigung des UNESCO Welterbes Gartenreich Dessau-Wörlitz eine Gedenkmünze zu 100 Euro aus Gold prägen zu lassen.

Die Auflage der Münze beträgt 200 000 Stück. Die Münze wird zu gleichen Teilen in den Münzstätten Berlin (Münzzeichen „A“), München (Münzzeichen „D“), Stuttgart (Münzzeichen „F“), Karlsruhe (Münzzeichen „G“) und Hamburg (Münzzeichen „J“) in Stempelglanzausführung geprägt.

Die Münze wird ab dem 1. Oktober 2013 in den Verkehr gebracht. Sie besteht aus Gold mit einem Feingehalt von 999,9 Tausendteilen (Feingold), hat einen

Durchmesser von 28 Millimetern und eine Masse (Gewicht) von 15,55 Gramm.

Der Entwurf stammt von dem Künstler Lorenz Crössmann aus Berlin.

Die Bildseite zeigt die Rousseau-Insel und das Wörlitzer Landhaus. Damit finden beide Elemente des Gartenreichs, Landschaft und Architektur, ihre Berücksichtigung.

Die Wertseite zeigt einen Adler, den Schriftzug „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“, die zwölf Europasterne, die Wertziffer mit der Euro-Bezeichnung sowie die Jahreszahl „2013“ und – je nach Münzstätte – das Münzzeichen „A“, „D“, „F“, „G“ oder „J“.

Der Münzrand wird geriffelt ausgeführt.

Berlin, den 28. Februar 2014

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble



Bekanntmachung
über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 2 Euro
(Gedenkmünze „Niedersachsen“)

Vom 28. Februar 2014

Gemäß den §§ 2, 4 und 5 des Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) hat die Bundesregierung beschlossen, eine 2-Euro-Gedenkmünze „Niedersachsen“ im Rahmen einer Serie „Bundesländer“ prägen zu lassen.

Die Münze wird ab dem 7. Februar 2014 in den Verkehr gebracht.

Die Wertseite der Münze, die Randschrift (Schriftzug „EINIGKEIT UND RECHT UND FREIHEIT“ sowie eine stilisierte Darstellung des Bundesadlers) und die technischen Parameter entsprechen der 2-Euro-Umlaufmünze.

Die nationale Seite zeigt auf dem inneren Kern die Michaeliskirche in Hildesheim. Die Länderbezeichnung

„NIEDERSACHSEN“ verknüpft das abgebildete Bauwerk mit dem Bundesland. Auf dem inneren Kern befinden sich ferner das Ausgabejahr 2014, die Kennzeichnung „D“ für das Ausgabeland Bundesrepublik Deutschland, das Münzzeichen der jeweiligen Prägestätte („A“, „D“, „F“, „G“ oder „J“) sowie die Initialen des Künstlers. Der äußere Ring der nationalen Seite zeigt die zwölf Europasterne.

Die für den Umlauf bestimmte Auflage der Münze beträgt 30 Millionen Stück.

Der Entwurf der nationalen Seite der Gedenkmünze stammt von dem Künstler Erich Ott aus München.

Berlin, den 28. Februar 2014

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble



**Erste Anordnung
zur Änderung der Anordnung über die Ernennung und Entlassung
von Soldatinnen und Soldaten und die Ernennung von Reservistinnen und Reservisten**

Vom 3. März 2014

Nach § 4 Absatz 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482) und Artikel 1 Absatz 2 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten vom 10. Juli 1969 (BGBl. I S. 775), die durch die Anordnung vom 17. März 1972 (BGBl. I S. 499) geändert worden ist, ordne ich an:

I.

Die Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Soldatinnen und Soldaten und die Ernennung von Reservistinnen und Reservisten vom 25. April 2013 (BGBl. I S. 954) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. dem Bereich der Spitzensportförderung der Bundeswehr, dem Zentralen Sanitätsdienst der Bundeswehr oder einer Dienststelle außerhalb der in den Artikeln 5 bis 7 genannten Organisationsbereiche angehören oder“.

2. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Zentrum Elektronischer Kampf Fliegende Waffensysteme“ ein Komma und die Wörter „das Zentrum Simulations- und Navigationsunterstützung Fliegende Waffensysteme der Bundeswehr“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Es dürfen

1. die Geschwader, Regimenter, Einsatzführungsbereiche, Schulen, Ausbildungszentren im Inland, das Zentrum Elektronischer Kampf Fliegende Waffensysteme, die Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung, der Führungsunterstützungsbereich Luftwaffe, die Waffensystemunterstützungszentren und das Amt für Flugsicherung der Bundeswehr, soweit nicht in Absatz 1 andere Zuständigkeiten begründet worden sind,
2. das Kommando Einsatzverbände Luftwaffe, das Kommando Unterstützungsverbände Luftwaffe und das Zentrum Luftoperationen, soweit nicht in Absatz 1 oder in Nummer 1 andere Zuständigkeiten begründet worden sind,
3. das Kommando Luftwaffe, soweit nicht in Absatz 1 oder in Nummer 1 oder 2 andere Zuständigkeiten begründet worden sind,

Bewerberinnen und Bewerber sowie ihnen unterstellte Soldatinnen und Soldaten in einer Mannschaftslaufbahn in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit berufen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Es dürfen

1. das Kommando Einsatzverbände Luftwaffe, das Kommando Unterstützungsverbände Luftwaffe und das Zentrum Luftoperationen,
2. das Kommando Luftwaffe, soweit nicht in Nummer 1 andere Zuständigkeiten begründet worden sind,

ihnen unterstellte Mannschaften entlassen.“

3. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Standortkommando Berlin“ durch die Wörter „Betriebszentrum IT-System der Bundeswehr“ ersetzt und nach den Wörtern „Zentrum für Operative Kommunikation“ werden die Wörter „der Bundeswehr“ eingefügt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Fähigkeitskommandos und die Führungsakademie der Bundeswehr, soweit nicht in Absatz 1 oder in Nummer 1 oder 2 andere Zuständigkeiten begründet worden sind,“.

cc) In Nummer 4 werden die Wörter „das Kommando Operative Führung Eingreifkräfte,“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Fähigkeitskommandos und die die Führungsakademie der Bundeswehr,“.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „das Kommando Operative Führung Eingreifkräfte,“ gestrichen.

II.

Diese Anordnung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

Bonn, den 3. März 2014

Die Bundesministerin der Verteidigung
Ursula von der Leyen

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2013 – 1 BvL 5/08 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 43 Absatz 18 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften verstößt gegen die verfassungsrechtlichen Grundsätze des Vertrauensschutzes aus Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes und ist nichtig, soweit danach § 40a Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften auf Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit Anteilscheinen an einem Wertpapier-Sondervermögen stehen, rückwirkend bereits in den Veranlagungszeiträumen 2001 und 2002 anzuwenden ist.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 4. März 2014

Der Bundesminister
der Justiz und für Verbraucherschutz
Heiko Maas

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
27. 1. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 72/2014 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 770/2013 über Abzüge von der portugiesischen Fangquote für Rotbarsch im NAFO-Gebiet 3LN für 2013	L 23/31	28. 1. 2014
20. 1. 2014 Verordnung (EU) Nr. 43/2014 des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Unionsschiffe in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (2014)	L 24/1	28. 1. 2014
21. 11. 2013 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 44/2014 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Bauweise von Fahrzeugen und der allgemeinen Anforderungen im Zusammenhang mit der Typgenehmigung von zwei-, drei- und vierrädrigen Fahrzeugen (1)	L 25/1	28. 1. 2014
(1) Text von Bedeutung für den EWR.		
28. 1. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 74/2014 des Rates zur Durchführung des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen	L 26/1	29. 1. 2014

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,25 € (3,20 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
27. 1. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 75/2014 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1184/2005 des Rates über die Verhängung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen, die im Konflikt in der Region Darfur in Sudan den Friedensprozess behindern und gegen das Völkerrecht verstoßen	L 26/2	29. 1. 2014
28. 1. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 76/2014 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 684/2009 in Bezug auf die Daten, die im EDV-gestützten Verfahren für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung einzureichen sind	L 26/4	29. 1. 2014
– Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 936/2013 der Kommission vom 12. September 2013 zur Erstellung der „Prodcorn-Liste“ der Industrieprodukte für 2013 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates (ABl. L 271 vom 11.10.2013)	L 26/46	29. 1. 2014
22. 11. 2013 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 78/2014 der Kommission zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel in Bezug auf bestimmte Getreidearten, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, und Lebensmittel mit Phytosterin-, Phytosterinester-, Phytostanol- oder Phytostanolesterzusatz	L 27/1	30. 1. 2014
29. 1. 2014 Verordnung (EU) Nr. 79/2014 der Kommission zur Änderung der Anhänge II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Bifenazat, Chlorpropham, Esfenvalerat, Fludioxonil und Thiobencarb in oder auf bestimmten Erzeugnissen ⁽¹⁾	L 27/2	30. 1. 2014

(1) Text von Bedeutung für den EWR.